

Kreis Steinfurt | 48563 Steinfurt

Gemeinde Lienen
Postfach 12 64
49530 Lienen



Kreis Steinfurt | Der Landrat
Teckdenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-0
www.kreis-steinfurt.de

Amt für Planung, Naturschutz
und Mobilität
Uta Ahrens
Raum 614
Tel. 0 25 51 69-14 75
Fax 0 25 51 69-9 14 75
uta.ahrens@kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen
67/5_09_10.03.02.11-017
20.01.2023

**B-Plan Nr. 63 „Wohnmobilstellplatz am Hallenbad;
Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Guten Tag Herr Micke,

zur o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Umweltbericht vorgenommenen Bewertungen der Biotoptypen ist auf Grund der bisherigen Beschreibungen nicht ausreichend nachvollziehbar. Auch die anteiligen Flächengrößen sind mangels einer Karte Biotoptypen nicht prüfbar.

Insbesondere der hohe Anteil der geschotterten Verkehrsflächenanteile mit Spontanvegetation wäre mit dem Wertfaktor 0,3 in die Berechnungen zum Ausgangszustand der Fläche einzustellen. Des Weiteren ist bisher nicht nachvollziehbar, warum das vorhandene Verkehrsbegleitgrün mit 0,8 WE und das zukünftige mit 1,0 WE in die Berechnungen eingestellt wurde. Allein im Trennstreifen der Parkplätze stocken ca. 15 größere Bäume, während in der zukünftigen SO-Fläche bisher keine Bäume festgesetzt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels und der südausgerichteten Lage wird angeregt im SO-Bereich zumindest eine Mindestanzahl an landschaftsgerechten Bäumen pro Flächenanteil zu definieren und festzusetzen.

Bei der „Feldhecke“ entlang der südlichen Plangebietsgrenze handelt es sich um eine ältere, mehrreihige Baum-Strauchhecke aus landschaftsgerechten Laubgehölzen mit beidseitigem Saumstreifen. Diese ist aufgrund der bisherigen Standorteigenschaften weitestgehend unbefruchtet geblieben. Eine Bewertung mit 1,6 WE im Ausgangszustand ist vor diesem Hintergrund als viel zu niedrig zu betrachten. Für den Planzustand ist jedoch zu unterstellen, dass der nördliche Teil des

Kreissparkasse Steinfurt | IBAN
DE06 4036 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG | IBAN
DE74 4036 1903 4340 3002 00
BIC: GENODEM1HBB

Steuernummer
311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Zu Naturschutz und Landschaftspflege:

Für den Plangeltungsbereich existiert keine Vermessung der Aufteilung einzelner Stellplatzbereiche und Begrünungsflächen. In Überlagerung von Luftbild und Kataster lassen sich jedoch die relevanten Flächengrößen hinreichend genau ermitteln.

Die geschotterten Flächen sind in den regelmäßig befahrenen Bereichen weitgehend vegetationslos. Nur in den Randbereichen zeigen sich Sukzessionsansätze (z.B. Moose, Gräser). Deshalb soll der Anregung soweit gefolgt werden, dass der Wertfaktor um 0,1 auf ganzflächig 0,2 erhöht wird.

Das Verkehrsflächenbegleitgrün soll im Hinblick auf eine attraktive Flächengestaltung, die auch zum urlaubsorientierten Aufenthalt einlädt, erhalten und ergänzt werden. Dies liegt auch im Interesse des Vorhabenträgers. Um eine grundlegende Absicherung der Begrünung zu erhalten, soll der Baumbestand insgesamt erhöht werden. Anstelle bisheriger ca. 15 Bäume sollen zukünftig auf Basis einer zusätzlichen Festsetzung mindestens 20 Bäume (pro 250 m² Sondergebietsfläche 1 Baum) erhalten / gepflanzt werden. Daraus begründet sich auch die Werteinheitenerhöhung um den Faktor 0,2. Damit wird der Anregung entsprochen.

Entsprechend der Anregung wird die südliche Feldhecke mit einer höheren Wertestufung versehen. Die festgesetzte Heckenbreite entspricht annähernd der heutigen (nicht ganz gleichmäßig ausgebildeten) Wuchssituation. Eine Vergrößerung der Breite ist erörtert, aber angesichts der ohnehin knapp bemessenen Stellplatztiefe planerisch nicht berücksichtigt worden. Da temporäre

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorlage	Abstimmungsergebnis			
		einst.	ja	enth.	nein

bisherigen Kronentrauf- und Wurzelbereiches der Bäume und Sträucher überbaut und angrenzend Aufenthaltsflächen entstehen. Dadurch büßen Bäume und Sträucher nicht nur an Wüchsigkeit ein, sondern auch die Brutplatzqualität wird erheblich gemindert. Die Wertigkeit der Baum-Strauchhecke kann keinesfalls über den im Bewertungsmodell für ungestörte Hecken im Bebauungsplan vorgesehenen Höchstwert von 1,5 WE liegen. Zudem wird angeregt, die Breite der Heckenstruktur incl. Saum größer zu bemessen. Um sicher von einer Mindesteinbindung des Wohnmobilstellplatzes durch die vorhandene Baum-Strauch-Hecke auszugehen, sollten in der Begründung zulässige Pflegemaßnahmen wie z.B. ein abschnittsweises auf den Stock setzen bei Erhalt von Überhaltern bzw. unzulässige Pflegemaßnahmen wie z.B. form- oder höhenbegrenzende Schnitte der freiwachsenden Hecke aufgeführt werden.

Artenschutzrechtliche Belange

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist sowohl in der Begründung als auch auf der Planzeichnung ein Baufeldräumungsverbot für den Zeitraum März bis Oktober zu verankern. Gegebenenfalls angestrebte zulässige Abweichungen von einem solchen Verbot wären konkret zu benennen. Ebenfalls zu betrachten und ggf. festzusetzen sind vorhandene und neue Lichtquellen und ein ggf. erforderlicher Ersatz durch flermausfreundliche Beleuchtungsmittel.

Auskunft erteilt Frau Holwitt, Tel.: 02551 69-1422

Kreisstraßenbau

Auf der östlichen Seite des Plangebietes befindet sich die Kreisstraße 31. Sie verläuft in Nord-Süd-Richtung. Der vorhandene gemeinsame Geh- und Radweg schließt direkt an das Plangebiet an.

In der jetzigen Ausbildung des Wohnmobilstellplatzes wird eine negative Beeinträchtigung durch den Betrieb auf die Kreisstraße befürchtet. Unter anderem können Rangierfahrten, vor allem mit Kfz-Beleuchtung, zu Blendwirkungen führen.

Um eine Pufferzone zwischen Wohnmobilstellplatz und der Kreisstraße zu erhalten, ist parallel zur Kreisstraße eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit einer Breite von > 4,00 Meter vorzusehen.

Auskunft erteilt Herr Fehr, Tel.: 02551 69-2510

Freundliche Grüße

im Auftrag


Ahrens

Störungen der Heckenstruktur durch die eventuell intensive Nutzung des Stellplatzes nicht ausgeschlossen werden können, soll der Wert der Hecke bei der Eingriffsberechnung reduziert werden.

Entsprechend des Vorschlages soll die Begründung zur Feldhecke ergänzt werden. Entsprechend der artenschutzrechtlich orientierten Anregung sollen Begründung und Planzeichnung zur Baufeldräumung und Lichtquellen ergänzt werden.

Die vorliegenden Unterlagen werden entsprechend der vorstehenden Abwägung modifiziert.

Zu Kreisstraßen:

Entsprechend der Anregung wird eine Gehölzfläche im Bereich der heute und voraussichtlich auch zukünftig befahrbaren Stellplatzfläche ergänzt, um mögliche Blendwirkungen von Fahrzeugen zu reduzieren.

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gemeinde Lienen
Hauptstr. 14
49536 Lienen

Bebauungsplan Nr. 63 Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben v. 07.12.2022 (Herr Micke)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Es bestehen keine Bedenken.

Der zu erwartende zusätzliche Schmutzwasseranfall ist als nicht nennenswert anzusehen. Die Ertüchtigung der Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde Lienen ist in Planung und soll in absehbarer Zeit erfolgen.

Auskunft erteilt Fr. Kluth, Dez. 54.4 Kommunale Abwasserbeseitigung,
Tel. 0251/411-5766.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ulrich Wehling

16. Dezember 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
54.13.03-230/2022.0425

Auskunft erteilt:
Ulrich Wehling

Durchwahl:
+49 (0)251 411-5751

Telefax:
+49 (0)251 411-

Raum: R-104

E-Mail:
dez54
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Nevinghoff 22
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-92525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Bis Haltestelle „Stadtpark
Wienburg“

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DES9 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DES9ZZ00000094452



Die Anmerkungen zur Entwässerungssituation werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Behörde:	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstelle Steinfurt
Frist:	22.01.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Poststelle steinfurt-lwk.nrw, am: 05.01.2023 , Aktenzeichen: 176-22 Sehr geehrte Damen und Herren, dem o. g. Planvorhaben selber stehen keine landwirtschaftlichen / agrarstrukturellen Bedenken entgegen. Ich weise aber darauf hin, dass aus Sicht der Landwirtschaft gefordert wird, dass auch bei Kompensationsmaßnahmen möglichst wenig Fläche der Lebensmitteleiherzeugung entzogen wird. Möglichkeiten bestehen z.B. in der ökologischen Aufwertung vorhandener Biotopstrukturen oder auch durch Kompensationsmaßnahmen an Fließgewässern, die als Umsetzungsfahrplan-Maßnahmen nach EU-WRRL durchgeführt werden. Freundliche Grüße Im Auftrag gez. Tessmann Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Der Hinweis zu Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Behörde:	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
Frist:	22.01.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Sabine Tiemann, am: 15.12.2022 , Aktenzeichen: Pe/Ti/M 1440/22 B Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Aufgrund des am 01.06.2022 in Kraft getretenen neuen Denkmalschutzgesetzes NRW (Paragrafenänderungen) und unserer heutigen Amtsbezeichnung (früher Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege) bitte ich, den unter Pkt. 2 der „Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen“ aufgenommenen Hinweis wie folgt zu ersetzen: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 3. Der LWL-Archäologie für Westfalen, den Mitarbeiter*innen des Referats Paläontologie und ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Mit freundlichen Grüßen Dr. Sandra Peternek Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Gemäß der Anregung wird der Hinweis zur Bodendenkmalpflege modifiziert.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Behörde:	LWS Lappwaldbahn Service GmbH (Eisenbahninfrastrukturunternehmen)
Frist:	22.01.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Niko Hakmann, am: 19.12.2022 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der Unterlagen bestehen seitens der LWS bei Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen keine Bedenken: - Die LWS ist von allen Ansprüchen aufgrund des Bahnbetriebes und betriebsbedingter Emissionen, ins Besondere der Belastung durch Lärm, Pfeifen und Erschütterung zu allen Tageszeiten und Nachtzeiten freizustellen. Mit freundlichen Grüßen i. A. Niko Hakmann Lappwaldbahn Service GmbH Am Bahnhof 4 39356 Weferlingen Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Der Hinweis zu Emissionen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

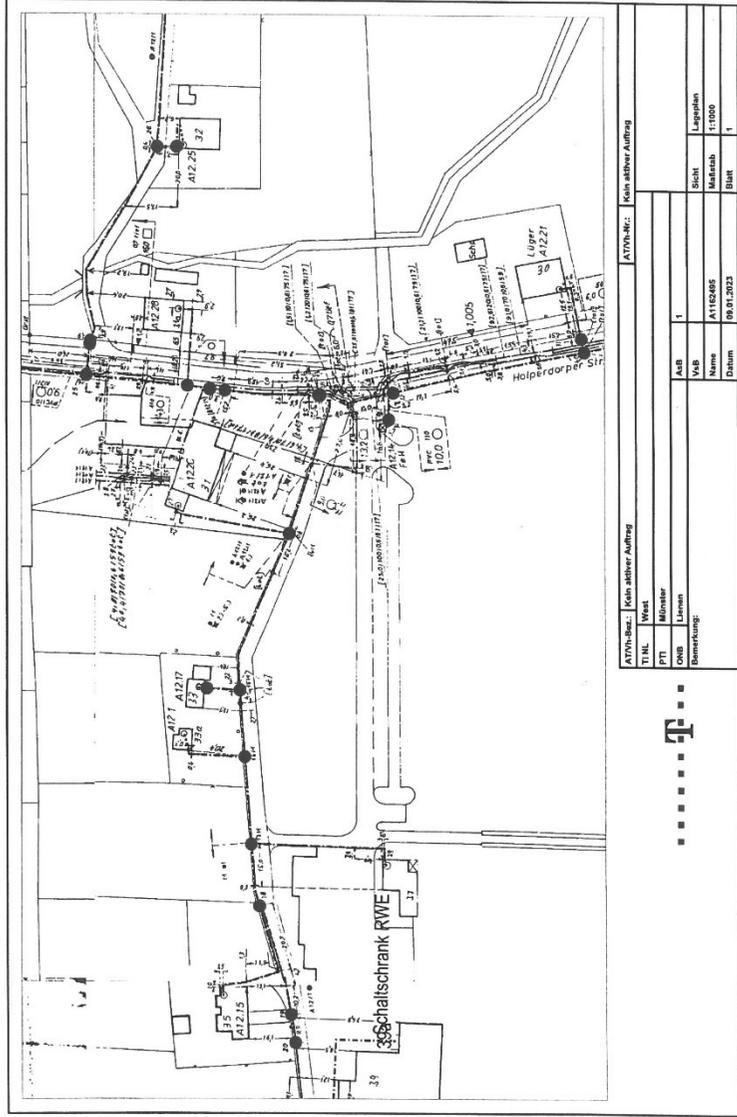
Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Behörde: Deutsche Telekom Technik GmbH; West PTI 15
 Frist: 22.01.2023
 Stellungnahme: Erstellt von: Michelle Ribinski, am: 18.01.2023 , Aktenzeichen: -
 Bebauungsplan Nr. 63 "Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad" Gemeinde Lienen; Ihr Schreiben vom 07.12.2022; WFMT: 103393692
 Sehr geehrte Damen und Herren,
 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:
 Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 63 „Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.
 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.
 Es sollen innerhalb des Baugebietes Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege (Private Verkehrsflächen) gewidmet werden. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.
 Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitte ich deshalb, die im vorgelegten Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Flächen festzusetzen.
 Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut erfolgen:
 "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung."
 Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.
 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.
 Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>
 Vielen Dank!
 Mit freundlichen Grüßen
 Michelle Ribinski
 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
 Technik Niederlassung West
 Michelle Ribinski
 Werkstudent PTI 15
 Wolbecker Str. 268, 48155 Münster
 Erreichbar: Mo, Mi & Fr von 9 bis 15 Uhr
 ☎ 0251/79877-6175 (Tel.)
 E-Mail: Michelle.Ribinski@external.telekom.de
www.telekom.de
 PTI-Mstr-Bauleitplanung@telekom.de
 Anhang

Die Hinweise zur Telekommunikationsversorgung werden zur Kenntnis genommen.



ATVh-Bez.:	Kein anderer Auftrag	ATVh-Nr.:	Kein anderer Auftrag
TI-NL	West	AB	1
PTI	Münster	WB	1:1000
ONS	Lenzen	Name	A1162485
Bezeichnung:		Datum	09.01.2023
		Blatt	1

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis

einst.	ja	enth.	nein
--------	----	-------	------

Behörde:	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land
Frist:	22.01.2023
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Anja Wiermann, am: 06.01.2023 , Aktenzeichen: -</p> <p>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Wohnmobilstellplatz am Hallenfreibad“ der Gemeinde Lienen keine Bedenken.</p> <p>Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan mit der Lage unserer Versorgungsleitungen.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Anja Wiermann (Rohrnetz)</p> <p>Anhänge: BP 63 Wohnmobilstellplatz (s_1673003405_bp_63_wohnmobilstellplatz.pdf)</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Die Lage der Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen.

